

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2005

Herausgegeben in Hildesheim am 03. August 2005

Nr. 30

Inhalt	Seite
07.07.2005 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2005	422
11.07.2005 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2005	425
18.07.2005 - Satzung über die Festlegung von Schulbezirken, Stadt Hildesheim	427
19.07.2005 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 40 „In den Hagenwiesen“ in der Ortschaft Luttrum, Gemeinde Holle	447
19.07.2005 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 41 „Emmel“ in der Ortschaft Hackenstedt, Gemeinde Holle	449
20.07.2005 - Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2003 des Zweckverbandes Kreis- und Stadtkrankenhaus Alfeld (Leine)	451
28.07.2005 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 111 „Am weißen Wege“, Gemeinde Giesen	452

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 147, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de

Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 128, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

I. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2005
der Stadt Alfeld (Leine)
und Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung des Gesetzes vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 7. Juli 2005 folgende I. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Jahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen reduziert um.....	-9.600,00 €
und damit der Gesamtbetrag der Einnahmen gegenüber von bisher	30.331.700,00 €
nunmehr festgesetzt auf	30.322.100,00 €
die Ausgaben erhöht um.....	118.200,00 €
und damit der Gesamtbetrag der Ausgaben gegenüber von bisher	32.862.500,00 €
nunmehr festgesetzt auf	32.980.700,00 €

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen erhöht um	783.700,00 €
und damit der Gesamtbetrag der Einnahmen gegenüber von bisher	5.962.300,00 €
nunmehr festgesetzt auf	6.746.000,00 €
die Ausgaben erhöht um	783.700,00 €
und damit der Gesamtbetrag der Ausgaben gegenüber von bisher	5.962.300,00 €
nunmehr festgesetzt auf	6.746.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) bleibt unverändert bei der bisherigen Festsetzung in Höhe von

2.700.000,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

780.000,00 €

wird nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 5.055.200,00 € reduziert um 1.600,00 € auf

5.053.600,00 €

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

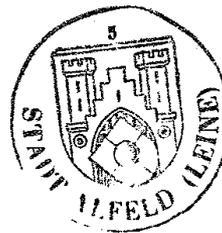
§ 6

Die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, wird nicht geändert.

Alfeld (Leine), 7. Juli 2005

Stadt Alfeld (Leine)

Der Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 21.7.2005 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 87 Abs.1 NGO

vom 4.8.2005 bis 12.08.2005 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Bürohaus der Stadtverwaltung Alfeld (Leine), Holzer Str. 33, Zimmer 12, Alfeld (Leine)

öffentlich aus.

Alfeld (Leine), 2.08.2004
Ort, Datum

**Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister**

I. Nachtragsatzung
zur Haushaltssatzung
der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2005

und Bekanntmachung der Nachtragsatzung

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Giesen in der Sitzung am 11. Juli 2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

Mit dem Nachtragsplan werden erhöht / + vermindert / -	§ 1		
	und damit der Gesamtbetrag		des Haushaltsplanes
	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	-78.000	11.219.000	11.141.000
die Ausgaben	-348.000	11.489.000	11.141.000
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	972.800	3.847.000	4.819.800
die Ausgaben	972.800	3.847.000	4.819.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 0 € um 150.000 € erhöht auf nunmehr 150.000 €.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

Giesen, den 11.07.2005

Gemeinde Giesen

Rössig
(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende i. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2 und 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 25.7.2005 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 4.8.2005 bis 12.08.2005 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in

der Gemeindeverwaltung Giesen, 31180 Giesen, Rathausstraße 27, Kämmerei,
Zimmer-Nr. 1.06

öffentlich aus.

Giesen, 2.08.2005
Ort, Datum

**Gemeinde Giesen
Der Bürgermeister**

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken

- a. für die Gemeinschaftsgrundschulen und
- b. eines einheitlichen Schulbezirkes für die katholischen Grundschulen

in der Stadt Hildesheim

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des nieders. Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22.04.2005 (GVBl. S. 110) und in Ausführung des Nieders. Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 27.06.2005 diese Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Gem. § 63 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) legt die Stadt Hildesheim als Schulträger mit Genehmigung der Schulbehörde im Primarbereich unter Berücksichtigung der Ziele des Schulentwicklungsplanes für jede öffentliche allgemeinbildende Grundschule einen Schulbezirk fest.

Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke kann eine Schülerin bzw. ein Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren/dessen Schulbezirk sie/er ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es sei ihr/ihm durch die abgebende und aufnehmende Schule der Besuch einer anderen als der für sie/ihn örtlich zuständigen Schule gestattet.

§ 2

Zügigkeiten

Für die nachfolgend aufgeführten Gemeinschaftsgrundschulen und katholischen Grundschulen werden die Zügigkeiten wie folgt festgelegt:

a. Gemeinschaftsgrundschulen

Grundschule Didrik-Pining	5 Züge je Jahrgang
Grundschule Hohnsen	2 Züge je Jahrgang
Grundschule Auf der Höhe	4 Züge je Jahrgang
Grundschule Pfaffenstieg	3 Züge je Jahrgang
Grundschule Moritzberg	4 Züge je Jahrgang
Grundschule Nord	4 Züge je Jahrgang
Grundschule in der GTS Drispfenstedt	4 Züge je Jahrgang
Grundschule Neuhof	2 Züge je Jahrgang
Grundschule Ochtersum	4 Züge je Jahrgang
Grundschule Himmelsthür	3 Züge je Jahrgang
Grundschule Sorsum	2 Züge je Jahrgang
Grundschule Achstum	1 Zug je Jahrgang
Grundschule Itzum	3 Züge je Jahrgang

- 2 -

b. katholische Grundschulen

Grundschule Elisabeth	- 12 AUR,	5 FUR	3 Züge je Jahrgang
Grundschule Bonifatius	- 8 AUR		2 Züge je Jahrgang
Grundschule Mauritius	- 9 AUR,	3 FUR	2 Züge je Jahrgang
Grundschule Johannes	- 8 AUR,	1 FUR	2 Züge je Jahrgang
Grundschule St.-Nikolaus	- 10 AUR		2 Züge je Jahrgang
Grundschule St.-Martinus	- 5 AUR		1 Zug je Jahrgang

Für den Fall, dass die Kapazität einer Grundschule erschöpft ist, kann die nächstgelegene Grundschule besucht werden.

§ 3

Schulbezirke der Gemeinschaftsgrundschulen

Die Schulbezirke der Gemeinschaftsgrundschulen umfassen die Gebietsteile der Stadt Hildesheim, die innerhalb der genannten Grenzstraßen liegen (wenn nichts vermerkt, ausschließlich dieser Straßen).

Grundschulbezirk 01

Grundschule Didrik-Pining
Zeppelinstr. 32
31135 Hildesheim

Bavenstedter Straße (Südseite) bis Autobahn A 7, Autobahn A 7 bis Bahnlinie Hildesheim - Braunschweig, Bahnlinie Hildesheim – Braunschweig bis Wankelstraße, Bundesstraße 1 (nördliche Seite bis Einmündung Wankelstraße), Eingrenzung durch Autobahn A 7 (westliche Seite), Goslarsche Landstraße (Nordseite), Gartenstraße (östliche Seite), Kennedydamm bis Einmündung Gartenstraße (östliche Seite), Bahnhofsallee (östliche Seite) bis Einmündung Pepperworth, Pepperworth (ausschließlich), Butterborn bis Einmündung Ohlendorfer Straße/ - Brücke (ausschließlich), Ohlendorfer Straße/ - Brücke bis Bahnlinie Hildesheim - Lehrte, Langer Garten bis Kennedydamm, Kennedydamm bis B 6, B 6 bis Abfahrt Bavenstedter Straße.

Grundschulbezirk 02

Grundschule Hohnsen
Keßlerstr. 51
31134 Hildesheim

Westlich der Eisenbahnlinie Hildesheim - Marienburg bis Beuster und den daran angrenzenden Straßen - jedoch ohne Vier Linden -, im Süden Eingrenzung durch B 243, Philosophenweg ausschließlich, Alfelder Straße bis Lucienvörder Allee, Lucienvörder Allee /-straße (südlicher bzw. östlicher Teil), Gelber Stern (Ostseite), Wollenweberstraße (Ostseite), Braunschweiger Straße (Südseite), Teilstück Sedanallee (östlicher Teil), Goslarsche Straße (Südseite).

Grundschulbezirk 03

Grundschule Auf der Höhe
Greifswalder Str. 5
31141 Hildesheim

Östlich der Eisenbahnlinie Hildesheim - Marienburg und Begrenzung in nördlicher Richtung durch die Goslarsche Straße, Goslarsche Landstraße (südliche Seite), Eingrenzung durch die Autobahn A 7 im Osten, sowie in südlicher Richtung Begrenzung durch das Baugebiet Hohe Rode, Teilstück „In der Schratwanne“ (Nordseite) bis Hansering, Teilstück Hansering (Westseite) bis Spandauer Weg und Teilstück Spandauer Weg (Nordseite).

Grundschulbezirk 04

Grundschule Pfaffenstieg
Pfaffenstieg 10
31134 Hildesheim

Gebiet einschließlich der Grenzstraßen südlich der Bahnlinie zwischen Bahnhofplatz (westlich Bahnhofsallee) und Am Pferdeanger (Ostseite), östlich der Straßen Schützenwiese und Dammtor, **ausgenommen** Dinklarstraße, Bleicherstraße und Bleckenstedter Straße, Alfelder Straße (östlicher Teil) bis Lucienvörder Allee, Lucienvörder Allee / -straße (nördlicher bzw. westlicher Teil), Gelber Stern (nördlicher bzw. westlicher Teil), Wollenweber Straße (westlicher Teil), Braunschweiger Straße (nördlicher Teil), Teilstück Sedanallee (westlicher Teil), Gartenstraße (westlicher Teil), Zingel (bis Einmündung Gartenstraße komplett; ab Einmündung Gartenstraße westlicher Teil), Bahnhofsallee (westliche Seite).

Grundschulbezirk 05

Grundschule Moritzberg
Bennostr. 2 - 4
31139 Hildesheim

Eingrenzung durch B 1 / Bückebergstraße im Norden, Schützenwiese einschließlich der Straßen Dinklarstraße, Bleicherstraße und Bleckenstedter Straße, Alfelder Straße (westliche Seite), im Süden weiterer Verlauf der Alfelder Straße bis einschließlich der Kleingartenanlage „Vier Linden“, im Süden entlang der nördlichen Ortsteilgrenze Neuhof, sowie im Westen Eingrenzung durch die Ortsteilgrenze Himmelsthür.

Grundschulbezirk 06

Grundschule Nord
Justus-Jonas-Str. 3
31137 Hildesheim

Im Süden an der Innerste bis zur Straße „Am Pferdeanger“ (Westseite), östlich entlang der Bahnlinie einschließlich Bahnhofplatz, Bahnhofsallee (östliche Seite) bis Einmündung Pepperworth, Pepperworth (einschließlich), Butterborn bis Einmündung Ohlendorfer Straße/ -Brücke (einschließlich), Ohlendorfer Straße/ -Brücke bis Bahnlinie Hildesheim-Lehrte, Langer Garten bis Kennedydamm, Kennedydamm bis B 6, B 6, ausschließlich Hottelner Weg entlang der westlichen Ortsteilgrenze Drispensiedt bis zur nördlichen Stadtgrenze, entlang der Stadtgrenze bis zur Eingrenzung im Osten durch die Ortsteilgrenze Himmelsthür.

Grundschulbezirk 07

Ganztagsschule Drispenstedt
Friedrich-Hage-Weg 4 - 6
31135 Hildesheim

Eingrenzung im Südwesten durch B 6, weiterer Verlauf der nördlichen Stadtteilgrenze, Unsinnbach in westlicher Richtung bis Wankelstraße, Wankelstraße in südlicher Richtung bis Bahnlinie Hildesheim – Braunschweig, westlich bis A 7, nördlich verlaufend bis Bavenstedter Straße, Bavenstedter Straße (nördliche Seite) bis B 6.

Grundschulbezirk 08

Grundschule Neuhof
Klingenbergstr. 57
31139 Hildesheim

Ortsteile Neuhof / Hildesheimer Wald / Marienrode in ihren Grenzen sowie Trockener Kamp.

Grundschulbezirk 09

Grundschule Ochtersum
Schlesierstr. 11
31139 Hildesheim

Ortsteil Ochtersum – ohne nördlichste Fläche östlich der Alfelder Straße.

Grundschulbezirk 10

Grundschule Himmelsthür
Danziger Str. 40
31137 Hildesheim

Ortsteil Himmelsthür in seinen Grenzen, jedoch im Süden begrenzt durch die B 1 / Bückenbergstraße.

Grundschulbezirk 11

Grundschule Sorsum
Kunibertstr. 5
31139 Hildesheim

Ortsteil Sorsum in seinen Grenzen.

Grundschulbezirk 12

Grundschule Achtum
Kirchstr. 4 a - b
31135 Hildesheim

Ortsteile Achtum-Uppen und Einum in ihren Grenzen, jedoch im Südwesten begrenzt durch die Autobahn A 7

Grundschulbezirk 13

Grundschule Itzum
Spandauer Weg 40
31141 Hildesheim

Alt-Itzum und Marienburg, weiterhin Itzum in nördwestlicher Richtung bis Teilstück Spandauer Weg (Südseite) bis Hansering, Teilstück Hansering in nördlicher Richtung (Ostseite) bis In der Schratwanne, Teilstück In der Schratwanne (Südseite), in nordnordöstlich verlaufender Grenze Baugebiet Hohe Rode.

In den Schulbezirken der Didrik-Pining-Schule, Grundschule Hohnsen, Grundschule Auf der Höhe, Grundschule Pfaffenstieg, Grundschule Moritzberg, Grundschule Nord und der Ganztagschule Drispfenstedt sind Schulkindergärten eingerichtet.

§ 4

Einheitlicher Schulbezirk für die katholischen Grundschulen

Für die katholischen Grundschulen wird das Stadtgebiet Hildesheim als einheitlicher Schulbezirk festgelegt. Die Aufnahme von nichtkatholischen Kindern richtet sich nach der VO über die Aufnahme bekenntnisfremder Schülerinnen und Schüler in Grundschulen für Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses vom 19.02.1999 (Nds. GVBl. S. 51) in der Fassung vom 14.05.2004 (Nds. GVBl. S. 150) und nach dem jeweiligen Schulbezirk der Gemeinschaftsgrundschulen:
Zuordnung des Schulbezirks:

01, 04	zur Elisabethschule
02, 03 und 13	zur Bonifatiuschule
05, 08 und 09	zur Mauritiusschule
06	zur Johannesschule
07 und 12	zur St. Nikolausschule
10 und 11	zur St. Martinusschule

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Schule oder Schulbehörde nach § 63 Abs. 2 Satz 1 NSchG eine andere als die für ihn nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung örtlich zuständige Schule besucht.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.
3. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 Bundesgesetzblatt (BGBl.) I. Seite 602 zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl. I Seite 156, 340) ist gem. § 6 Abs. 2 NGO die Stadt Hildesheim.

- 6 -
§ 6

Übergangsregelung

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können dort auch weiterhin bis zum Abschluss verbleiben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken

- a. für die Gemeinschaftsgrundschulen und
- b. eines einheitlichen Schulbezirkes für die katholischen Grundschulen in der Stadt Hildesheim vom 12.10.1998, zuletzt geändert am 07.11.2001 außer Kraft.

Hildesheim, den 18.07.2005

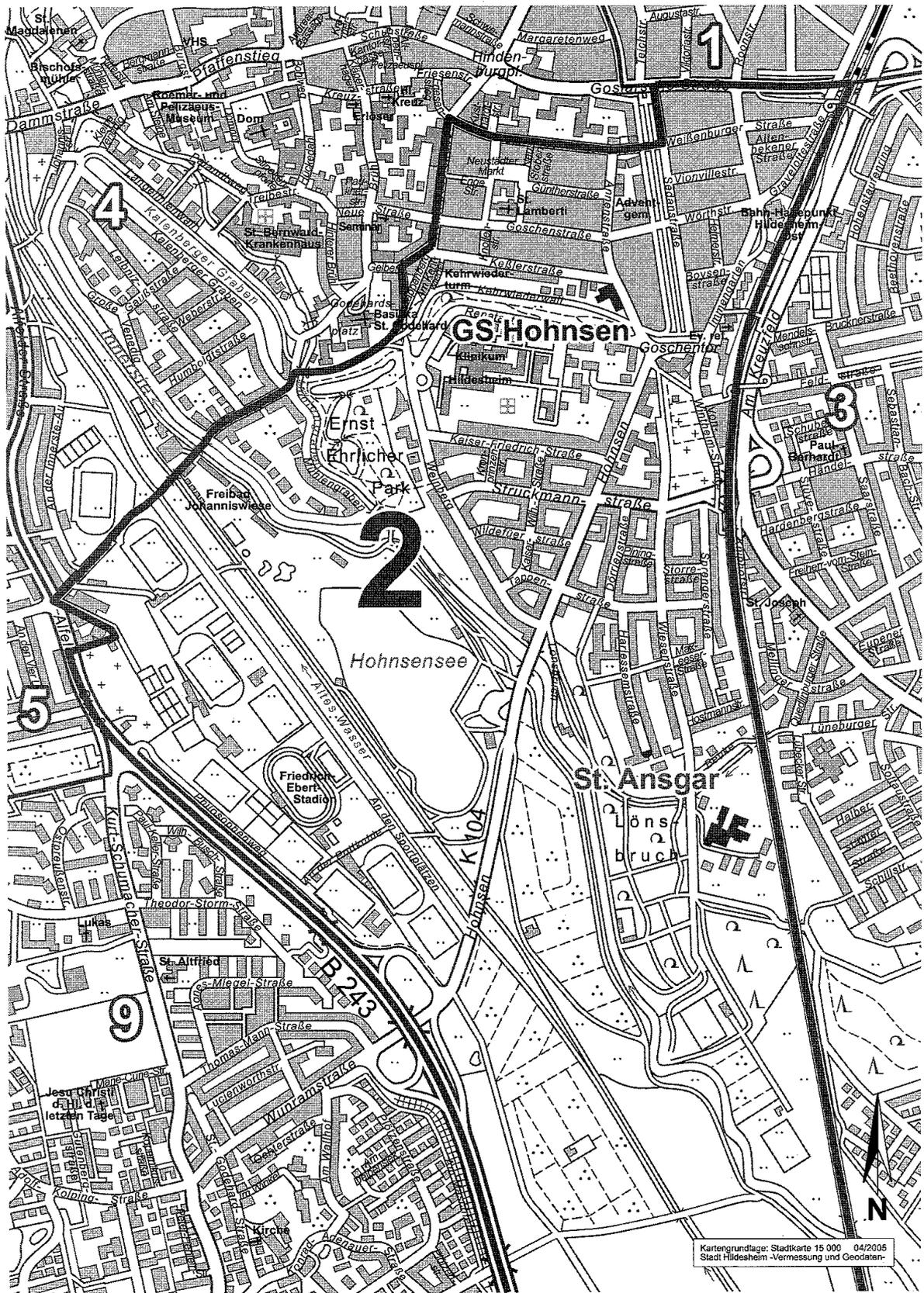
Stadt Hildesheim

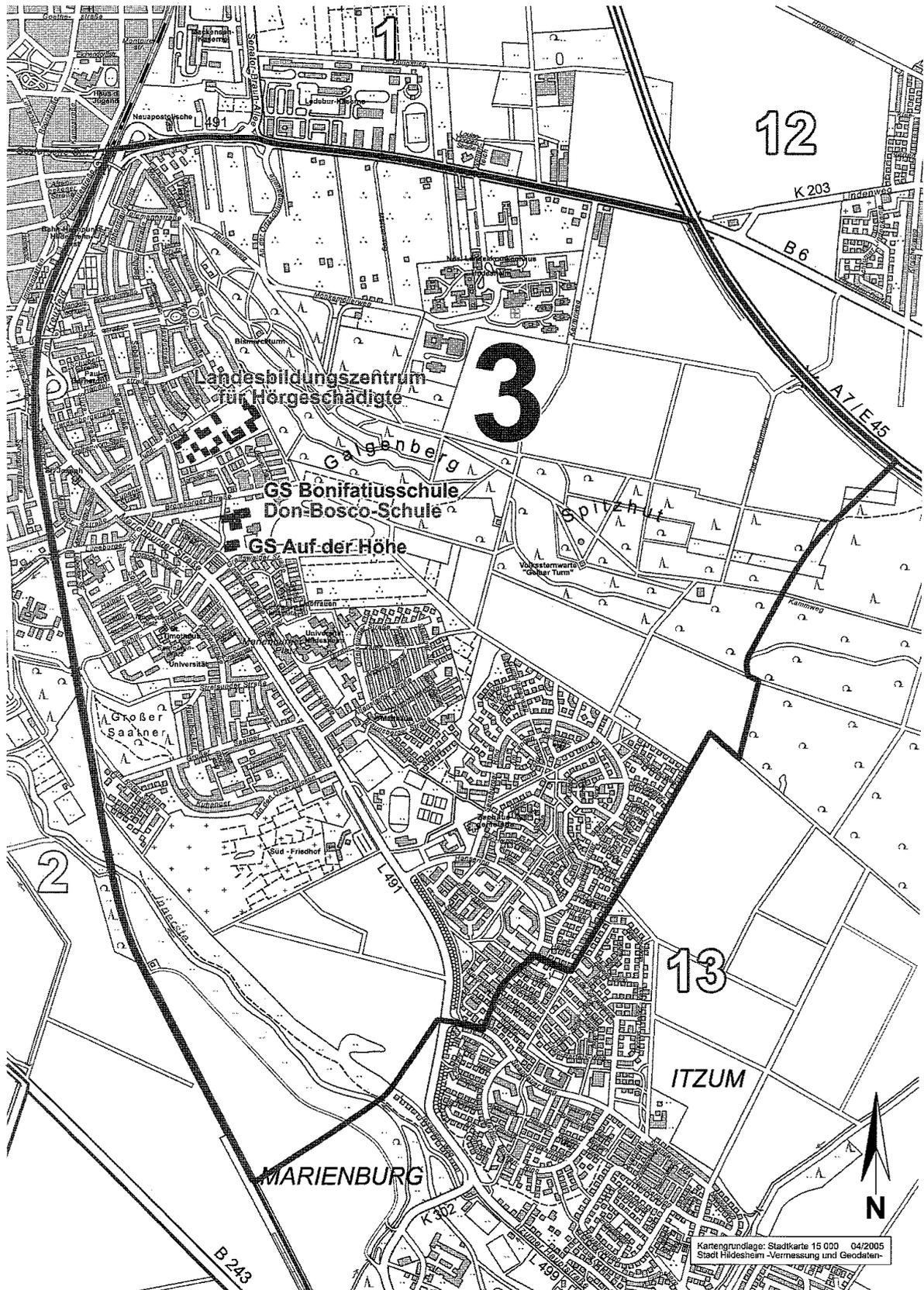
gez. Dr. Kumme

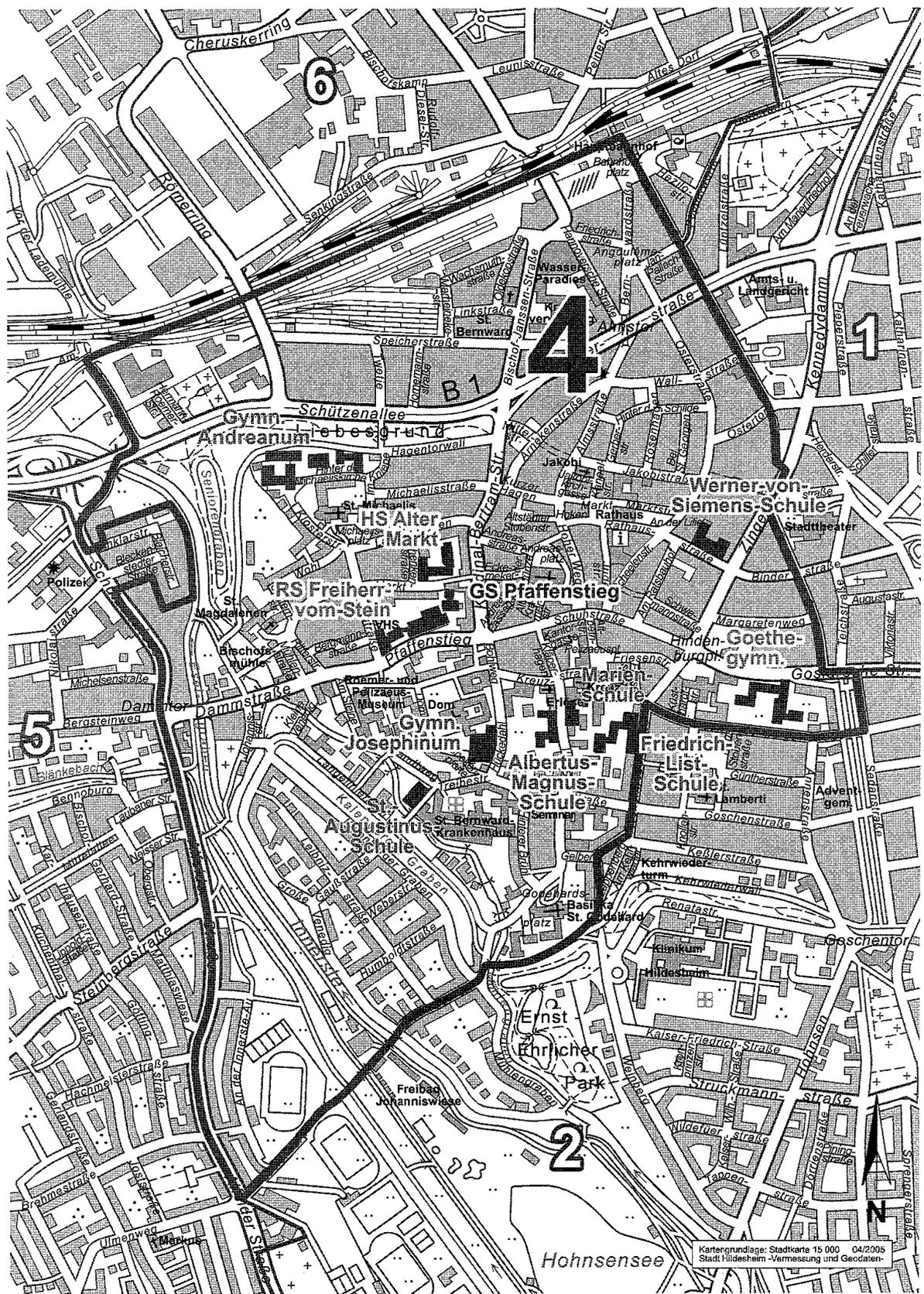
Dr. Kumme
(Oberbürgermeister)

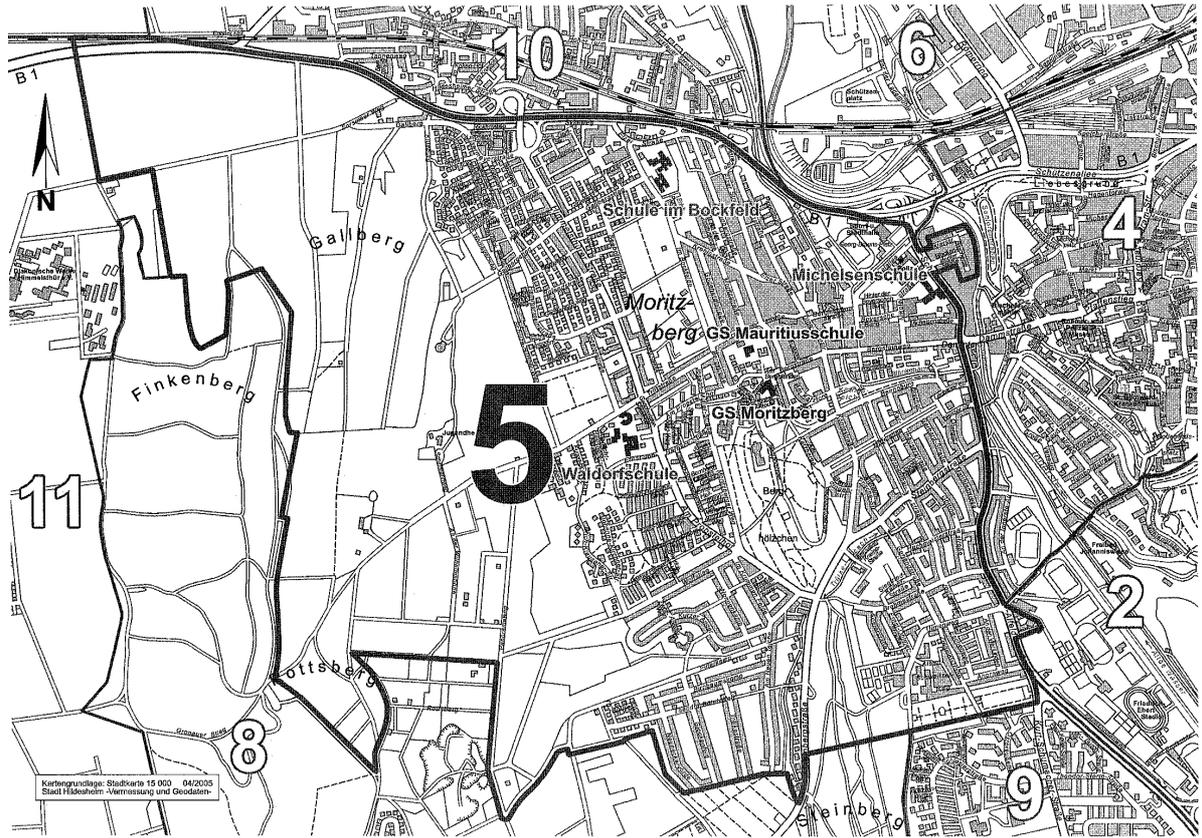
gez. Dr. Deufel

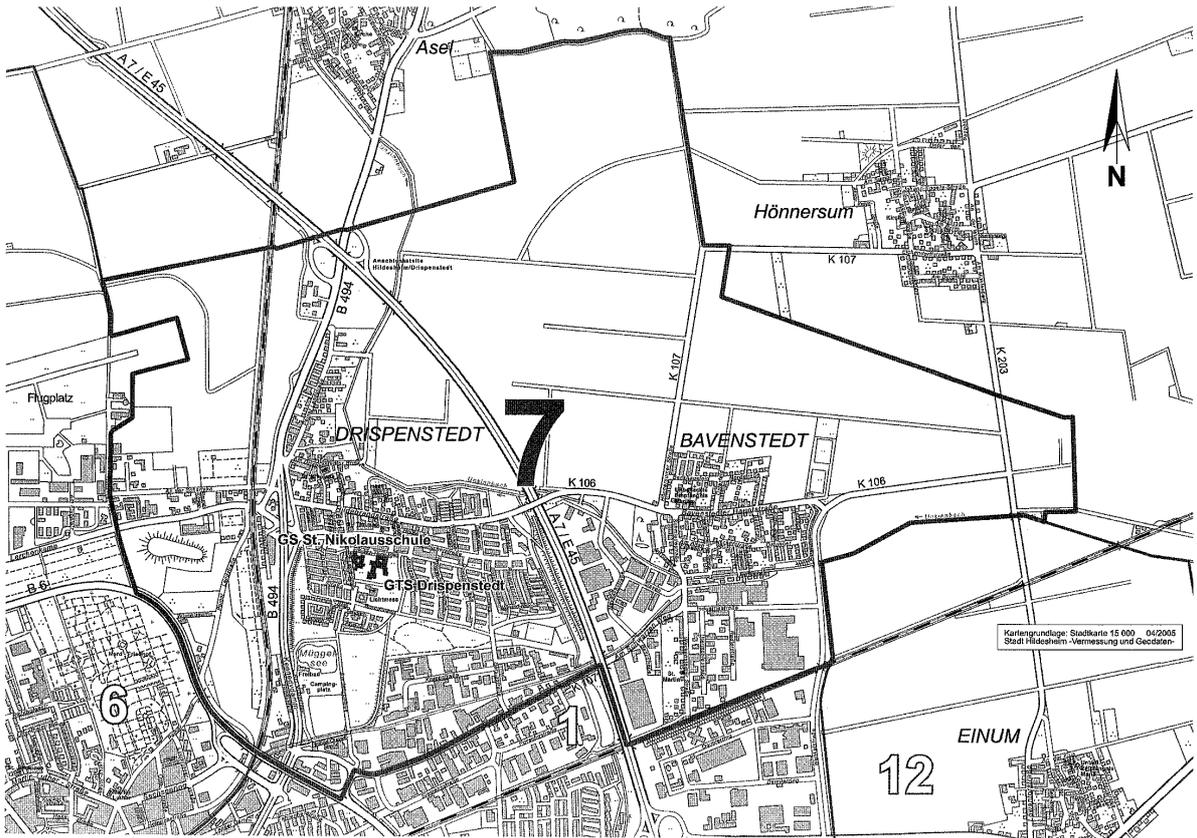
Dr. Deufel
(Oberstadtdirektor)

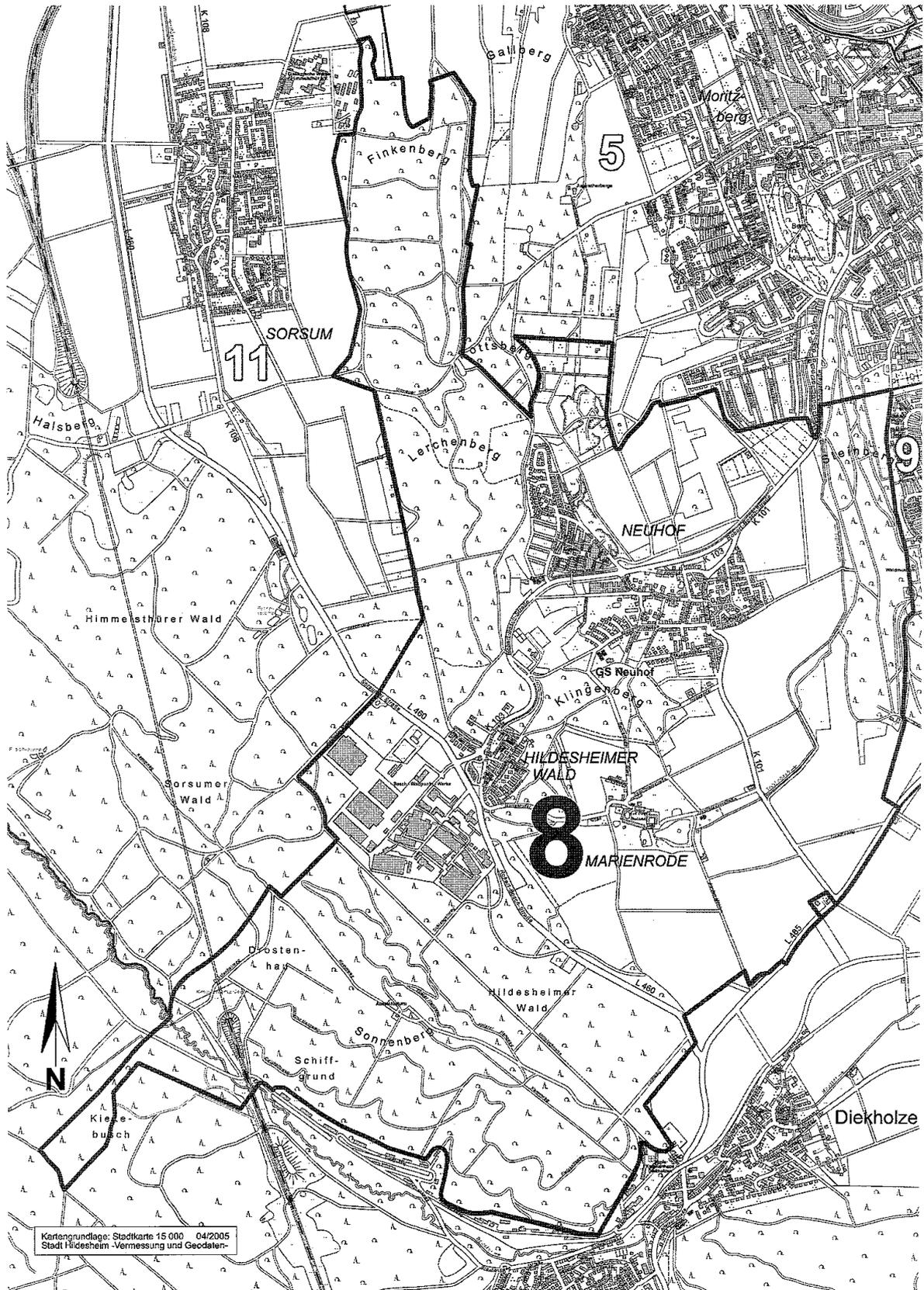


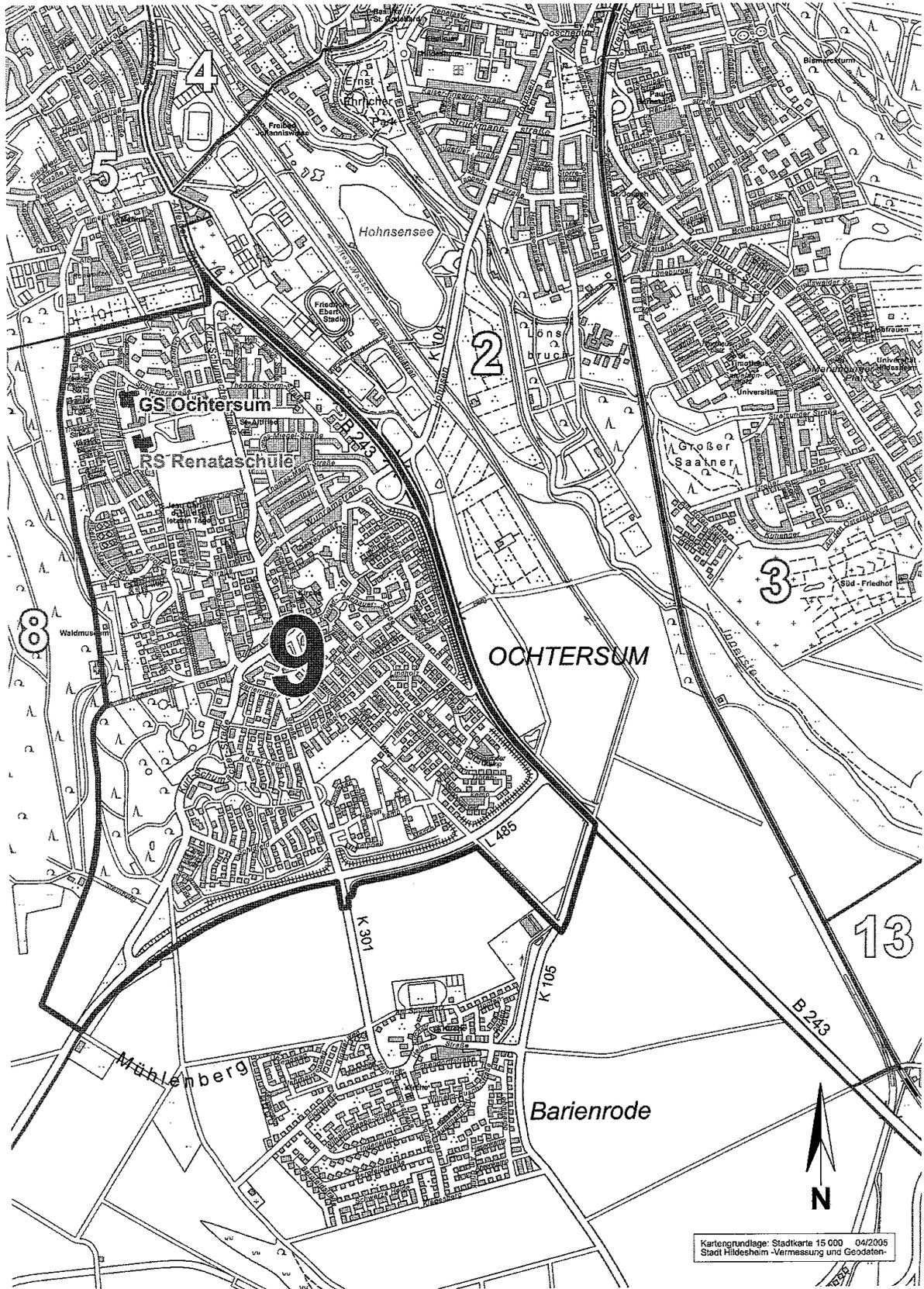


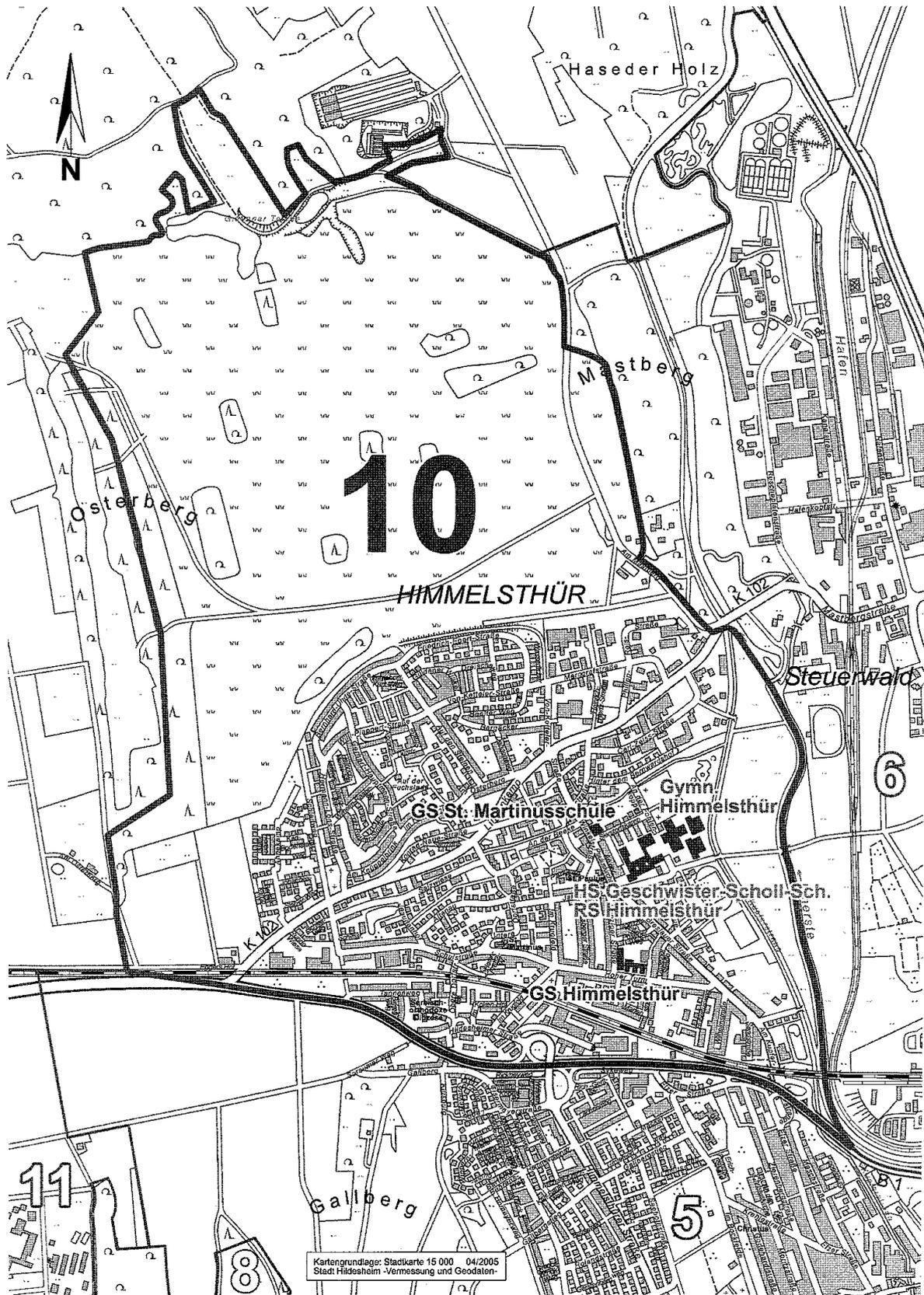


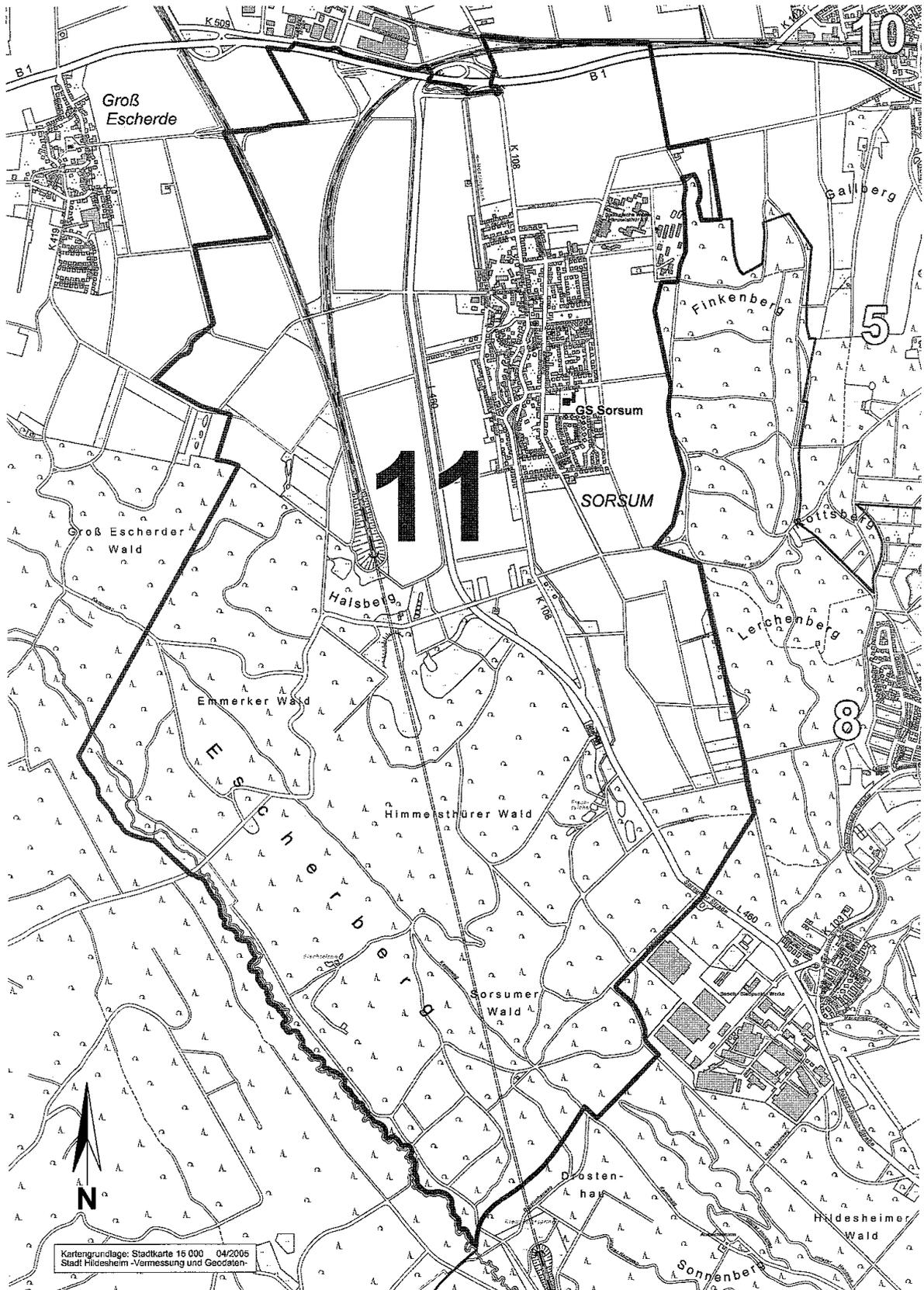


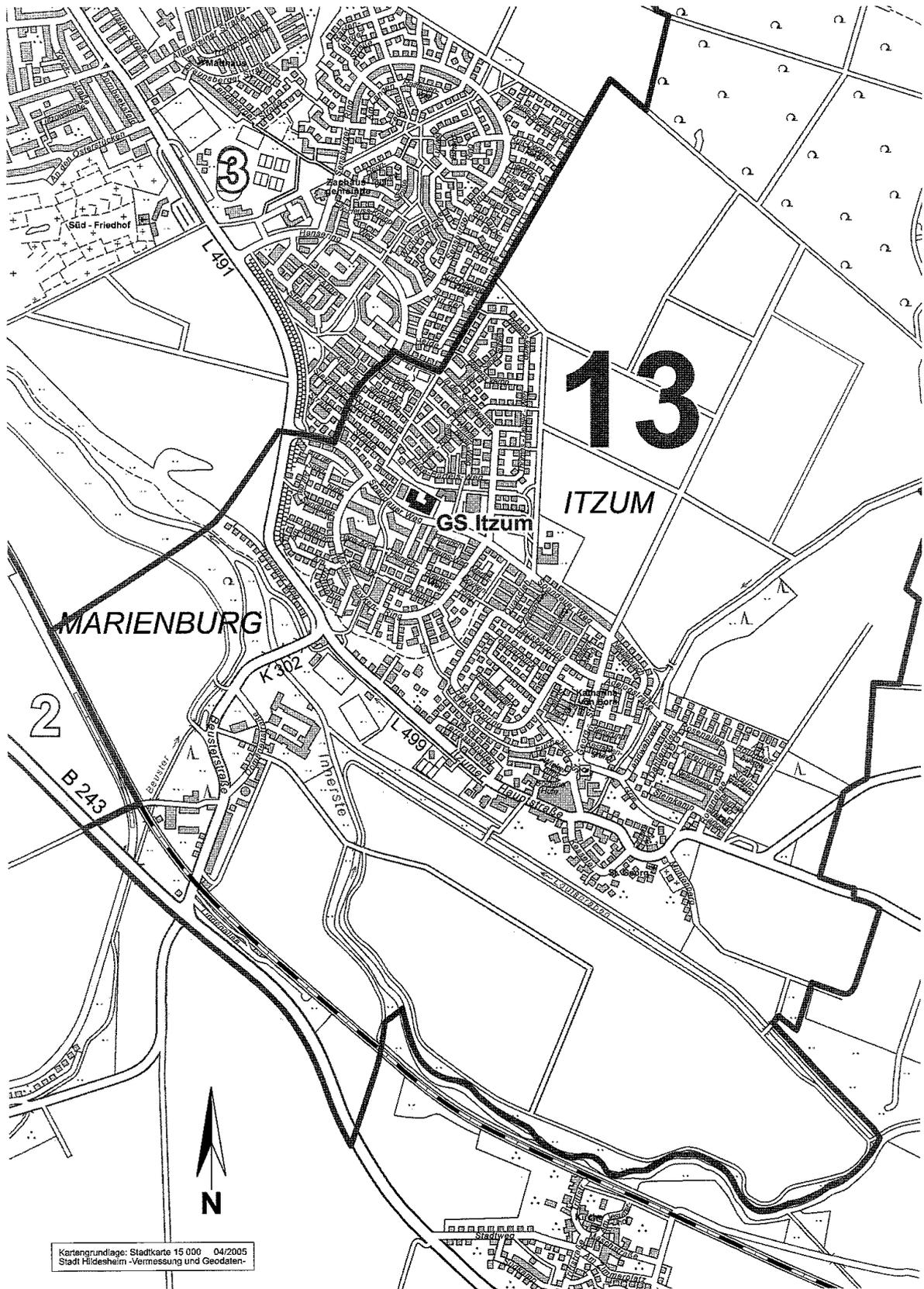


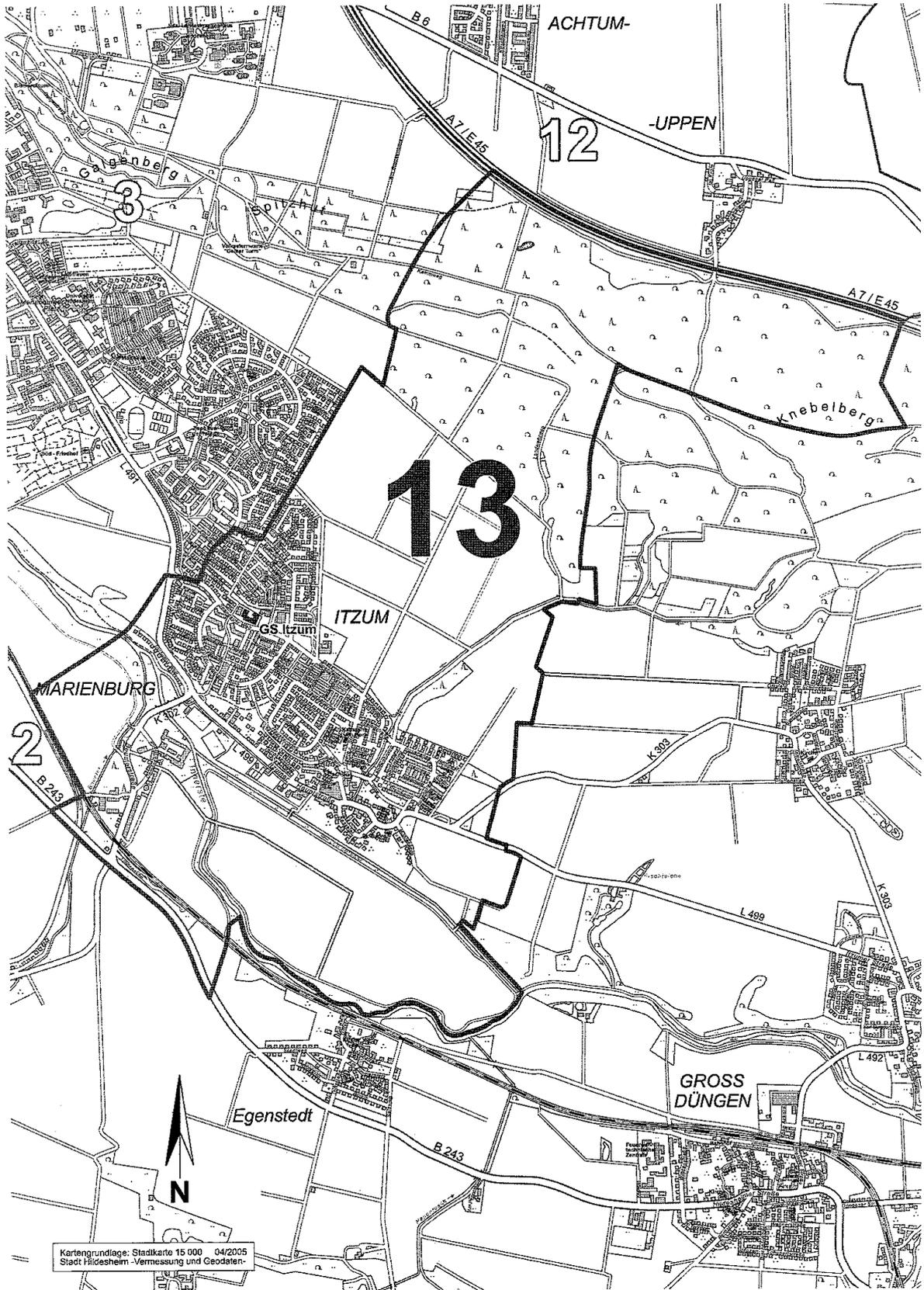












**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 40
„In den Hagenwiesen“ in der Ortschaft Luttrum der Gemeinde Holle**

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 07.07.2005 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung, den Bebauungsplanes Nr. 40 „In den Hagenwiesen“ in der Ortschaft Luttrum als Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt :

- im Westen, Süden und Norden von landwirtschaftlichen Flächen (Acker)
- im Osten vom vorhandenen Siedlungsbereich Luttrums

Der Geltungsbereich ist im Anhang zu dieser Bekanntmachung durch Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 40 „In den Hagenwiesen“ können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 20, während der Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes einschl. der Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 – 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Unbeachtlich sind

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Mängel der Abwägung

wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2 nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Holle, den 19. Juli 2005
IV/Mo

Gemeinde Holle
Der Bürgermeister
In Vertretung

Krakowski

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 41
„Emmel“ in der Ortschaft Hackenstedt der Gemeinde Holle**

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 07.07.2005 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung, den Bebauungsplanes Nr. 41 „Emmel“ in der Ortschaft Hackenstedt als Satzung beschlossen.

Der Planbereich liegt im nördlichen Bereich der Ortschaft Hackenstedt. Der Geltungsbereich ist im Anhang zu dieser Bekanntmachung durch Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 41 „Emmel“ können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 20, während der Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes einschl. der Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 – 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Unbeachtlich sind

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Mängel der Abwägung

wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2 nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Holle, den 19. Juli 2005
IV/Mo

Gemeinde Holle
Der Bürgermeister
In Vertretung



Krakowski

Gemeinde Holle

Ortschaft Hackenstedt

Bebauungsplan Nr. 41 „Emmel“



= Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 „Emmel“ in der Ortschaft Hackenstedt

KRANKENHAUS ALFELD GmbH

**Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2003
des Zweckverbandes Kreis- und Stadtkrankenhaus
Alfeld (Leine)**

Der Aufsichtsrat der Krankenhaus Alfeld GmbH (als Rechtsnachfolger des Zweckverbandes Kreis- und Stadtkrankenhaus Alfeld (Leine)) hat in seiner Sitzung am 10.11.2004 den Jahresabschluss 2003 festgestellt.

Die Bezirksregierung Hannover hat nach abgeschlossener Prüfung folgenden Feststellungsvermerk erteilt:

Feststellungsvermerk

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 15.11.2004 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte

WIBERA Wirtschaftsberatung AG; Düsseldorf,
Niederlassung Hannover,

die Buchführung und der Jahresabschluss 2003 des

**Zweckverbandes Kreis- und Stadtkrankenhaus Alfeld (Leine),
Alfeld (Leine)**

den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben bezüglich der negativen Ertragslage und der unzureichenden Eigenkapitalausstattung Anlass zu Beanstandungen.

Hannover, den 07.12.2004
-202.9-10720/32/-50/2003-

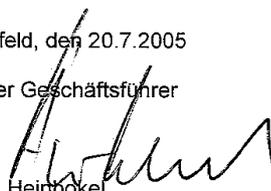
**KOMMUNALPRÜFUNGSAMT DER
BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER**

gez. Meyerjürgens

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2003 liegt gem. § 101 NGO vom 15.8. – 23.8.2005 in der Verwaltung der Krankenhaus Alfeld GmbH, Landrat-Beushausen-Str. 26, 31061 Alfeld, während der Dienststunden öffentlich aus.

Alfeld, den 20.7.2005

Der Geschäftsführer


R. Heintökel

GEMEINDE GIESEN
- Der Bürgermeister -

GIESEN, DEN 28.07.2005

BEKANNTMACHUNG

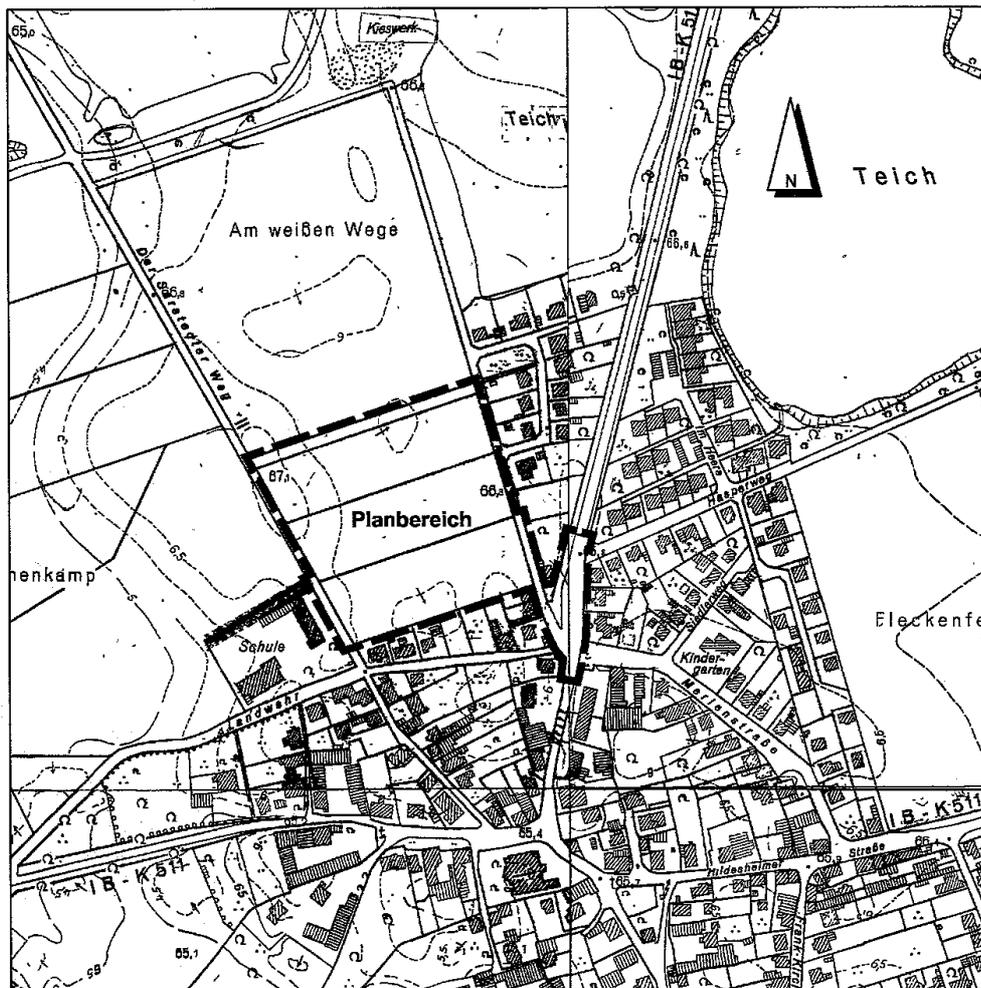
Bauleitplanung der Gemeinde Giesen

Der Rat der Gemeinde Giesen hat in seiner Sitzung am 11.7.2005 den Bebauungsplan Nr. 111 und Örtliche Bauvorschrift „Am weißen Wege“, OS Ahrbergen als Satzung und die Begründung dazu beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 111 und Örtliche Bauvorschrift „Am weißen Wege“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich befindet sich am nordwestlichen Ortsrand der Ortschaft Ahrbergen zwischen der Schulstraße im Westen und der Hermannstraße im Osten und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.

Der vorliegende Bebauungsplan überdeckt in kleineren Teilbereichen Flächen im Bebauungsplan Nr. 1 „An der Triftstraße – Neu“ und im Bebauungsplan Nr. 104 „Landwehr“, die mit Rechtskraft des neuen Bebauungsplanes insoweit aufgehoben werden. Die betroffenen Bereiche sind in der Planzeichnung dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 111 und Örtliche Bauvorschrift „Am weißen Wege“ mit Begründung kann im Bauamt der Gemeindeverwaltung Giesen während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Rössig

(Bürgermeister)